



6. APRIL 2021

TRÄGERSCHUTZKONZEPT

GESAMTVERBAND DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDEN
DER STADT MAGDEBURG

KERSTIN HUCHEL
LEIBNIZSTR. 50
39108 Magdeburg





Inhaltsverzeichnis

1.	<u>Vorwort</u>	3
2.	<u>Leitbild</u>	4
3.	<u>Rechtlicher Rahmen und gesetzlicher Auftrag</u>	5
4.	<u>Formen von Grenzverletzung und Kindeswohlgefährdung</u>	8
5.	<u>Maßnahmen zum präventiven Kinderschutz</u>	13
5.1.	<u>Kinder</u>	13
5.2.	<u>Team</u>	16
5.3.	<u>Eltern</u>	18
6.	<u>Ethikkodex des Trägers</u>	20
7.	<u>Verfahrensabläufe</u>	23
8.	<u>Personalauswahl und Entwicklung</u>	35
9.	<u>Ansprechpartner, Kooperationspartner und Notfallplan</u>	36
10.	<u>Quellen</u>	39



1. VORWORT

Am 01.03.2019 übernahm der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Magdeburg die sechs Kindertagesstätten St. Michael, FriedensReich, Trinitatis, St. Gertraud, Pfeiffersche Stiftungen und Paulus aus der Trägerschaft der Magdeburger Stadtmission. Am 01.01.2020 folgten die beiden Schulkinderhäuser Weitlingstraße und Hegelstraße aus der Trägerschaft des Kirchenkreises der Stadt Magdeburg.

Damit befinden sich etwa 560 Kinder zeitweise in der Obhut der 66 pädagogischen Fachkräfte und zusätzlich unseren Praktikanten, Ehrenamtlichen und Servicekräften in unseren acht Einrichtungen.

Die zurückliegenden Monate haben wir in den Teams, auf Leitungsebene und einrichtungsübergreifend genutzt um IST-Analysen zu erstellen, gemeinsame Qualitätsstandards zu entwickeln und ein gemeinsames Leitbild zu erarbeiten. Dazu haben wir uns an Klausurtagen und zu Dienstberatungen auf Leitungs- und Einrichtungsebene getroffen und in Qualitäts- und Kinderschutzzirkeln einrichtungsübergreifend zusammengearbeitet.

Aus jeder Einrichtung wurde eine pädagogische Fachkraft als Kinderschutzbeauftragte:r benannt. Diese Kinderschutzbeauftragten werden sich in den kommenden Jahren zu Kinderschutzfachkräfte ausbilden lassen und treffen sich regelmäßig zum Austausch im Kinderschutzzirkel. Gemeinsam mit den Kinderschutzbeauftragten nehmen die Leiter:innen unserer Einrichtungen in diesem Jahr an einer digitalen Fortbildung zum institutionellen Kinderschutz teil.

Auf der Grundlage dieser Treffen und Arbeitsgruppen, wurde ein erstes Trägerschutzkonzept entwickelt. Es soll als Leitfaden für die gemeinsame Arbeit mit Blick auf den Schwerpunkt des Kinderschutzes dienen und Arbeitsgrundlage für die einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte sein. Parallel wird vorrangig im Kinderschutzzirkel, aber auch im Qualitätszirkel und den Besprechungen auf Leitungsebene immer wieder an und mit diesem Konzept gearbeitet, so dass es sich stetig weiterentwickeln wird. In Dienstberatungen und an Teamtagen werden die Themen des Kinderschutzes in den einzelnen Teams besprochen und im Zirkel reflektiert.

Als Träger setzen wir vorrangig auf den präventiven Kinderschutz und machen uns deutlich, an welchen Stellen Kinder stark gemacht werden müssen um sich selbst schützen zu können und an welchen Stellen Grenzverletzungen möglich sind, um sie bereits im Vorfeld vermeiden zu können.

Nur ein Kind, welches weiß, dass es über sich selbst bestimmen kann und diese Haltung im Alltag immer wieder erfährt, kann sich grenzverletzendem Verhalten durch andere aktiv entgegenstellen. Nur wenn es vertrauensvolle Beziehungen erlebt und verlässliche Ansprechpartner hat, ist es in der Lage sich Hilfe zu holen. Darum setzen wir in unseren Einrichtungen auf einen



grenzwahrenden Umgang mit den Kindern und auch untereinander, auf konstruktive und vertrauensvolle Kommunikation zwischen allen Beteiligten (Kinder, Eltern und Mitarbeitende) und Stärkung der Selbstkompetenz der Kinder.

Doch auch die sensible Beobachtung und der vertrauensvolle Austausch gehört zum Kinderschutz, um mögliche Gefahren in der Häuslichkeit und außerhalb zu erkennen, frühzeitig zu intervenieren, Beratungsangebote zu unterbreiten oder in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Kinder aus gefährdenden Situationen zu retten.

2. LEITBILD

Der christliche Glaube eint und verbindet uns im GesamtVERBAND. In ihm lebt seit mehr als 80 Jahren die Tradition, auf gesellschaftliche Fragen und Herausforderungen im Sinne des christlichen Menschenbildes zu antworten.

Wir sind **verbunden** durch den christlichen Glauben, die gemeinsame Geschichte und durch gegenseitige Unterstützung.

Wir sind **da** – für die Kinder und Familien in unseren Einrichtungen sowie füreinander - im Alltag und in allen gesellschaftlichen Lebenslagen auf Grundlage unserer Konzepte.

Wir sind **stark** im respektvollen Umgang miteinander, in der Akzeptanz unserer Verschiedenheit, durch unsere Gemeinschaft und unseren Zusammenhalt.

Das Leitbild des Gesamtverbands der evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Magdeburg

Leitbild und Logo sind das Ergebnis unseres gemeinsamen Leitungs-Klausurtages am 18.09.2019



Der Kreis aus den Händen symbolisiert Sicherheit, Zusammenhalt, Akzeptanz, Nähe, Unterstützung und vor allem Verbundenheit

Die bunten Farben symbolisieren die Vielfalt unsere Mitarbeiter, Kunden und Einrichtungen und die Zielgruppe unserer Arbeit – Kinder und deren Familien

Es greift unser Leitbild auf und unser Leitbild findet sich in unserem Logo wieder.

Die Farbgestaltung orientiert sich dabei an den Farben des corporate design der evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Der Kreis in der Mitte symbolisiert die Sonne, ihre Vierteilung drückt in der Anlehnung an das Logo der evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unsere Verbundenheit mit der EKMD und dem christlichen Glauben aus.



Sowohl im Leitbild als auch im Logo sind bereits die ersten Grundsteine für unser Verständnis von Kinderschutz verdeutlicht:

Durch den Respekt mit dem wir einander und den uns anvertrauten Kindern begegnen, durch die Akzeptanz der Verschiedenheit, die die Grundlage unserer Arbeit und unseres christlichen Menschenbildes ist und durch die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit und Kommunikation, respektvolle fachliche Reflexion und unserer Verbundenheit untereinander, die kollegiale Beratung möglich macht, schaffen wir ein Netz an Sicherheit und Vertrauen, in dem wirkungsvoller Kinderschutz gelingen und die Selbstkompetenz der Kinder sich entfalten kann.

3. RECHTLICHER RAHMEN UND GESETZLICHER AUFTRAG

Die rechtliche Grundlage unseres Bildungsauftrages bildet das Bildungsprogramm „Bildung elementar“, welches im Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) verankert ist. Der besondere Schutzauftrag für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist neben dem KiFöG im SGB VIII und im Kinderschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt festgeschrieben. Auf diesen Grundlagen gibt es eine Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Gesamtverband der evangelischen Kindertagesstätten als freier Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.



Darüber hinaus sind die UN-Kinderrechte für uns bindend. Die UN-Kinderrechtskonvention formuliert unter anderem folgende Kinderrechte, die in unserem Verständnis von pädagogischer Arbeit für das Kind Niederschlag finden:

1. Das Recht auf Gleichheit (Art. 2)

Jedes Kind ist einmalig. Jedes Kind ist wertvoll. Unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht und Religion. Alle Kinder werden gleichbehandelt. Darum findet in unseren Einrichtungen jedes Kind, unabhängig seiner Herkunft, einen Platz und wird in seiner Ganzheit angenommen, wertgeschätzt und vorbehaltlos akzeptiert.

2. Das Recht auf Beteiligung (Art. 12)

Jedes Kind hat eine Stimme. Diese muss bei allen Entscheidungen die sie betreffen, gehört werden. Denn um zu wissen, was gut für Kinder ist, muss man ihnen zuhören. Darum werden Kinder in unseren Einrichtungen altersgemäß aktiv an den täglichen Prozessen beteiligt und in die Planung und Durchführung von Projekten mit einbezogen.

3. Das Recht auf Bildung (Art. 28)

Kinder kommen neugierig zur Welt. Und sie sollen es bleiben dürfen. Sie haben das Recht zur Schule zu gehen und alles zu lernen, was sie für ihr Leben benötigen. Darum nehmen wir unseren Bildungsauftrag sehr ernst und unterstützen das Kind im Ausleben seiner natürlichen Neugier.

4. Das Recht auf Spiel, freie Zeit und Ruhe (Art. 31)

Laut toben. Still ein Buch lesen. Singend ein Bild malen. Entspannt ausruhen. Kinder dürfen spielen. Und sie dürfen selbst bestimmen, wie sie ihre Freizeit verbringen. Darum halten wir in unseren Einrichtungen die Freispielzeit für sehr wichtig. In dieser Freispielzeit können alle Kinder frei wählen, womit sie sich beschäftigen wollen, sie dürfen ihren Spielpartner frei wählen und sie dürfen sich zurückziehen.

Die für unsere Arbeit relevantesten Kinderrechte

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht.
2. Das Recht auf Beteiligung
3. Das Recht auf Bildung und Ausbildung.
4. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.
5. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.
6. Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und eine Privatsphäre.



5. Das Recht auf angemessene Lebensbedingungen und das Recht auf elterliche Fürsorge (Art. 3, 7, 27)

Kinder entwickeln sich jeden Tag ein Stückchen weiter. Körperlich, geistig und seelisch. Dazu brauchen sie auch eine sichere und schöne Umgebung, ausreichend Nahrung und Bekleidung. Und sie brauchen ein Elternhaus, welches ihnen Sicherheit und Geborgenheit vermittelt.

Darum sehen wir uns als Unterstützer der Eltern und die Eltern als unsere Unterstützer in dem gemeinsamen Anliegen, das Beste für die Kinder zu erreichen. Wir sehen uns als Partner in der Erziehung und bieten Beratung und Hilfestellung, falls es doch mal schwieriger wird.

6. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art. 16)

Ein Leben ohne Gewalt. Jedes Kind hat ein Recht darauf. Niemand darf Kinder schlagen oder sie zu Dingen zwingen, die sie nicht möchten und ihnen wehtun.

Darum erfahren Kinder in unseren Einrichtungen aktive und positive Zuwendung. Darüber hinaus vermitteln wir bei Konflikten untereinander und versuchen gemeinsam mit den Kindern gewaltfreie Lösungen für Konflikte zu finden.

7. Das Recht auf Privatleben (Art. 19)

Kinder respektieren – dazu gehört auch ihre Privatsphäre zu achten. Jedes Kind darf ungestört spielen oder Briefe, Mails oder Tagebücher für sich behalten.

Darum hat jedes Kind in unseren Einrichtungen ein Eigentumsfach oder andere Möglichkeiten, in welchem es seine persönlichen Schätze geschützt vor dem Zugriff anderer verwahren kann.



4. FORMEN VON GRENZVERLETZUNG UND KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Der Bundesgerichtshof definiert eine Kindeswohlgefährdung als „**eine gegenwärtige, in solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt**“¹.

Etwas konkreter wird das Netzwerk für Kinderschutz in Magdeburg (KIMA). Hier wird eine Kindeswohlgefährdung wie folgt definiert²:

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- ist ein **das Wohl und die Rechte eines Kindes** (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln** bzw. **ein Unterlassen einer angemessenen Sorge**
- durch **Eltern** oder **andere Personen**
- in **Familien** oder **Institutionen** (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien)
- das zu **nicht-zufälligen Verletzungen**,
- zu **körperlichen und seelischen Schädigungen** und / oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen** eines Kindes führen kann,
- was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge

im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.

In der Arbeitshilfe „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ führt der Paritätische dazu weiter aus³:

„Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- *körperliche und seelische Vernachlässigung,*
- *seelische und körperliche Misshandlung und*
- *sexuelle Gewalt.*

¹ Der Paritätische 2012 S. 5

² Kima 2013 S. 5

³ Der Paritätische 2012 S. 4f



Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind für MitarbeiterInnen von Kindertagesstätten und Jugendhilfeeinrichtungen ggf. im Erleben und Handeln des Kindes / Jugendlichen zu finden und können sich in:

- der äußeren Erscheinung des Kindes,
- dem Verhalten des Kindes,
- dem Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft,
- der familiären Situation,
- der persönlichen Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft,
- sowie der Wohnsituation zeigen.

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege.

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes, sowie Entwicklungsstand und -bedarfe berücksichtigen.

Unzureichende Nahrungsversorgung oder blaue Flecken sind z. B. bei einem Säugling – in Bezug auf eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung – anders zu bewerten als bei einem siebenjährigen Schulkind. Auch die Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist gesondert zu berücksichtigen.

Es gibt keine empirisch gesicherten Indikatoren, aus denen sich Kindeswohlgefährdung mit eindeutiger Sicherheit ablesen ließe. Somit kann immer nur der qualifizierte Einschätzungsprozess im Einzelfall, der sowohl die erkennbaren Gefährdungsrisiken als auch die vorhandenen Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme berücksichtigt, ein angemessenes Bild ergeben.“

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte⁴ sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen, ergeben aber erste Anhaltspunkte, die in einer weiterführenden Analyse z.B. Reflektion im Team und mit der insoweit erfahrenen Fachkraft besprochen werden müssen. Je nach Gefährdungssituation sind in den Kinderschutzordnern verschiedene Fragebögen, Abläufe und Instrumente zur Bewertung der Gesamtsituation vorhanden, die unter Punkt sieben näher beschrieben werden. Es ist uns bewusst, dass wir aus der Einrichtung heraus, viele Punkte gar nicht beurteilen können, z.B. die häusliche Situation oder das Verhalten in der häuslichen Gemeinschaft, dennoch werden sie zum einen der Vollständigkeit halber an dieser Stelle mit aufgeführt und zum anderen können durch Hinweise aus Gesprächen mit den Kindern, älteren Geschwistern oder Hinweisen aus der Nachbarschaft Gesamtsituationen klarer werden.

⁴ Der Paritätische 2012 S. 6f



(1) Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faule Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

(2) Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

(3) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

(4) Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelerei)

(5) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.



(6) Wohnsituation

- *Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)*
- *Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)*
- *Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes*

Neben Risikofaktoren in der häuslichen Umgebung der Kinder, gibt es auch innerhalb der Einrichtung immer wieder Situationen, mit denen wir reflektiert umgehen müssen.

Für einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen unterscheidet man zwischen:

- **unbeabsichtigten Grenzverletzungen**, die spontan und ungeplant geschehen und die subjektive Grenze des Kindes verletzen; z.B. Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grob Berühren.
- **Übergriffen**, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung, die Grenzen anderer zu missachten sind; z.B. bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen. Übergriffe sind auch daran zu erkennen, dass die Kritik anderer nicht beachtet wird und Beschwerden als »Petzen« o.ä. bezeichnet werden.
- **strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt**, z.B. Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung), Erpressung.

Kindeswohlgefährdungen entstehen nicht nur durch aktive Taten, sondern auch aufgrund von Unterlassungen. So sind Verdachtsfälle von Bindungslosigkeit, Verwahrlosung und Verhinderung von Förderung zu beachten und darauf einzuwirken, dass Kinder gute Entwicklungschancen bekommen.⁵

Als Erwachsene und Fachkräfte einer pädagogischen Einrichtung ist es unsere Aufgabe, den uns anvertrauten Kindern Sicherheit, Wertschätzung, Ermutigung und Schutz entgegenzubringen und sie so bei einer gesunden körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu unterstützen. Die enge Bindung der Kinder an uns erwachsene Fachkräfte geht jedoch auch immer mit sehr viel Nähe und einem Machtgefälle einher. Darum ist es uns für den präventiven Kinderschutz wichtig, uns dieser Macht bewusst zu werden und ihren Gebrauch und gegebenfalls auch möglichen Missbrauch selbstkritisch zu hinterfragen und auch unseren Umgang mit Nähe und Distanz zu überprüfen.

Wir sehen uns als unterstützende Erwachsene, die sich ihrer Macht bewusst sind. Unser Erfahrungshorizont als Erwachsene ist größer als der der Kinder. Das damit verbundene Wissen über die Welt, die Zusammenhänge in ihr, mögliche Risiken und Gefahren nutzen wir, um die Kinder in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu unterstützen und mögliche

⁵ Landesverband evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen (Hrsg.) (2016): S. 6



Gefahren, die über diese Entwicklung zu selbstbewussten und selbstbestimmten Persönlichkeiten hinausgehen, zu bewahren. Wenn wir gezwungen sind das Kindeswohl über den Kindeswillen zu stellen, hinterfragen wir unser Handeln immer wieder, reflektieren uns im Team und gehen mit den Rückmeldungen konstruktiv um. Die Kinder versuchen wir im Rahmen ihrer Möglichkeiten an diesen Situationen zu beteiligen, indem wir ihnen die Grundlage unserer Entscheidungen mitteilen, die Situation kindgerecht erklären, sie an unserem Wissen teilhaben lassen und für die Zukunft mögliche Lösungswege mit ihnen gemeinsam besprechen. Daraus können neue Regeln entstehen, über die die Kinder mitbestimmen. Je mehr wir die Kinder an den Regeln, Abläufen und Planungen teilhaben lassen, desto mehr Macht können wir abgeben und desto weniger werden wir sie gebrauchen müssen.

Mit Blick auf Nähe und Distanz haben wir uns verdeutlicht, dass eine Überschreitung der fachlichen gebotenen Distanz immer dann vorliegt, wenn eine Fachkraft in einer Situation vorrangig eigene Bedürfnisse befriedigt. Darum ist Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit ausschließlich am Wohl der Kinder orientiert und muss auf der Freiwilligkeit des Kindes basieren.

Neben Gefährdungen im Elternhaus, durch Fremde oder nahestehende Menschen, auch im professionellen Kontext, haben wir auch den Schutz der Kinder vor Gewalt durch andere Kinder in unseren Einrichtungen thematisiert.

Aggressionen gehören zum menschlichen Verhaltensrepertoire und je nach individuellem Entwicklungsstand und individuellen Konfliktlösungsstrategien ist Gewalt für manche Kinder die einzige Möglichkeit ihrem Ärger, zum Beispiel über die Verteilung von Spielsachen, Luft zu machen. Als pädagogische Fachkräfte unterscheiden wir zwischen situativen, impulsiven Verhaltensweisen, spielerischen Kämpfen und sexueller Neugier und aggressiven Verhaltensauffälligkeiten mit starken, andauernden Aggressionen, Drohungen, Gewaltausübungen und Mobbing.

Im pädagogischen Alltag achten wir auf gewaltfreie Sprache, gewaltfreie Konfliktlösungen und Abgrenzung gegenüber grenzüberschreitendem Verhalten durch Kinder. Konflikte besprechen wir einzeln oder in der Gruppe präventiv und reaktiv. Wir unterstützen die Kinder beim Erlernen von alters- und entwicklungsangemessenen Konfliktlösungsstrategien, alternativen Verhaltensmodellen, aber auch dabei, die eigenen Rechte zu kennen und wahrzunehmen, erlebte Grenzüberschreitungen zu benennen und Unterstützung zu holen und Konflikte unter anderen Kindern zu lösen. Bei spielerischen Aktivitäten beobachten wir genau und erfragen bei allen beteiligten Kindern die Freiwilligkeit. Wir vereinbaren mit den Kindern Regeln, an denen sie sich orientieren können und achten auf deren Einhaltung. Da aus Spiel immer auch sehr schnell Ernst werden kann, richten wir auf diese Aktivitäten eine besondere Aufmerksamkeit, ohne das Spiel dabei zu behindern. Wir beobachten von wem das Spiel ausgeht und ob es für alle beteiligten Kinder als angenehm empfunden wird, ob das Alters- und Kräfteverhältnis angemessen ist und ob sich an die vereinbarten Regeln gehalten wird. Je größer der Alters- oder Entwicklungsunterschied ist und je mehr die Handlungen mit Manipulation, Drohungen, Erpressungen oder Gewalt verbunden sind, desto weniger ist von einem einvernehmlichen Spiel auszugehen. Im Falle von (möglichen) Grenzverletzungen, schreiten wir



unverzüglich ein. Grundsätzlich gilt jedoch: Das Entdecken der kindlichen Sexualität ist erlaubt.

Es ist unbedingt notwendig, übergriffiges Verhalten von Kindern ernst zu nehmen, möglichst früh zu intervenieren und z.B. therapeutische Hilfe oder Beratungsstellen zu vermitteln. Ebenso wichtig ist es z.B. bei sexuellen Handlungen oder Rollenspielen unter Kindern sorgfältig zwischen sexuellen Übergriffen und altersgemäßer sexueller Neugier zu unterscheiden.

Auch sind offene Kommunikation, kollegiale Beratung und Fallbesprechungen hilfreich. Neben den einrichtungsinternen Strukturen, bietet der Träger hier auch einrichtungsübergreifende Reflexion und Gesprächsangebote an. So ist der fachliche Austausch auf Leitungsebene oder in den verschiedenen Zirkeln möglich. Die Kinderschutzbeauftragten können untereinander ausgeliehen werden und mit dem Blick von außen reflektieren und beraten.

5. MAßNAHMEN ZUM PRÄVENTIVEN KINDERSCHUTZ

5.1. Kinder

Wir sind der Überzeugung, dass selbstbewusste Kinder weniger schnell zu Opfern werden, dass vertrauensvolle Beziehungen Sicherheit ermöglichen und Kinder ermutigen sich Hilfe und Unterstützung zu holen und dass respektvolle Kommunikation Fehlern vorbeugt. Darum setzen wir in unserer Arbeit auf die Förderung der Kinder zu selbstbewussten, selbstständigen und selbstwirksamen Persönlichkeiten. Neben der Grundhaltung mit der wir den Kindern und unserer Arbeit begegnen, finden diese Ziele auch in unseren konkreten pädagogischen Angeboten Niederschlag. Alle diese Punkte sind nicht nur im Trägerschutzkonzept, sondern auch in unseren einrichtungsinternen pädagogischen Konzepten verankert.

5.1.1. Grundhaltung in der Pädagogik

Jede unserer Einrichtungen arbeitet nach einem eigenen konzeptionellen Schwerpunkt. Gemeinsam ist jedoch allen unseren Einrichtungen den Selbstbildungsprozess der Kinder anzuregen, zu fördern und anzuerkennen. Jedes Kind ist mit Neugierde, spontanem Lernwillen, großem Interesse an den Menschen und der Umwelt und einem enormen Wissensdrang ausgestattet.

Aus diesen Erkenntnissen leiten sich die Bedürfnisse ab und formen **unser Bild vom Kind:**

- Kinder haben das Bedürfnis nach liebevoller Zuwendung und bedingungsloser Wertschätzung
- Kinder haben das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Bewegung ist die Grundlage aller geistigen Entwicklung der Kinder. Bewegung ist ein elementares kindliches Bedürfnis



- Kinder haben ein Bedürfnis nach Autonomie. Sie möchten selbstständig handeln und vieles alleine tun.
- Kinder haben ein Bedürfnis nach Individualität. Jedes Kind möchte als etwas Einzigartiges und Besonderes wahrgenommen werden.
- Kinder möchten mit allen Sinnen begreifen. Neben dem Sehen und Hören gehören dazu auch Tast-, Riech-, und Schmeckerfahrungen.
- Kinder brauchen Kinder, weil sie sich selbst die besten Vorbilder sind und einander besser verstehen als Kinder und Erwachsene.
- Kinder haben eine unbändige Phantasie und das Bedürfnis, diese im Spiel auszuleben.
- Kinder brauchen Orientierung in der Welt. Es ist ein kindliches Bedürfnis Grenzen und Regeln zu erfahren. Diese machen den Tagesablauf sicherer und die Welt berechenbarer.
- Kinder wollen sich mitteilen. Sie verschaffen sich laut und leise Gehör.
- Kinder haben das Bedürfnis nach Grundvertrauen, sicheren Bindungen und Verlässlichkeit.

Unsere **Rolle als ErzieherIn** definiert sich über die Bedürfnisse der Kinder.

Unser **Betreuungsauftrag** versteht sich in erster Linie als Auftrag zur Gestaltung verlässlicher Beziehungen zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften. Das Kind muss sich jederzeit auf die Mitarbeiter in der Einrichtung verlassen können.

Konkret bedeutet dies:

- Sicherung der physischen Grundbedürfnisse
- Eine persönliche Zuwendung entsprechend der individuellen Bedürfnisse der Kinder
- Klare, ritualisierte Tagesstrukturen (v. a. Ankommenszeiten, Essenszeiten und Ruhephasen betreffend), welche eine flexible Reaktion auf die zeitlichen Bedürfnisse der Kinder einschließen.
- Grenzen und Regeln, die wir mit den Kindern entsprechend des Alters gemeinsam aufstellen und besprechen.
- Wir bemühen uns direkt und indirekt um die Anerkennung eines jeden Kindes durch die Gruppe.
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern

Unter **Erziehung** verstehen wir die Einflussnahme auf das Verhalten des Kindes zum Zwecke seiner Sozialisation. Vorrangiges Ziel ist für uns dabei, die Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu fördern.

Bildung ist für uns immer Selbstbildung. Wir unterstützen die Kinder dabei, indem wir ihnen die Möglichkeit geben, sich auf Grundlage selbstbestimmter Tätigkeiten mit ihrer Umwelt auseinanderzusetzen und ihr eigenes Abbild der Welt zu konstruieren.

5.1.2. Beteiligung der Kinder

Kinder werden bei uns auf unterschiedlichste Weise ihrem Alter entsprechend in die Gestaltung des Alltags mit einbezogen. Dies beginnt mit der zunehmend größer werdenden Freiheit



selbst zu entscheiden, welche Materialien, Angebote und Räume wann genutzt werden, bis hin zur Beteiligung an der Erstellung von Gruppenregeln. Neue Regeln werden gemeinsam im Morgenkreis erstellt und festgelegt, bestehende Regeln werden gemeinsam überprüft. Wir begleiten die Kinder bei ihrer freien Entscheidungsfindung, indem wir ihnen alternative Handlungsmöglichkeiten und mögliche Entwicklungswege ihres Tuns aufzeigen. Wenn die Kinder ihre Entscheidung einmal getroffen haben, halten wir sie dazu an, dieser Entscheidung konsequent zu folgen, um den verantwortungsvollen Umgang und die aktive Auseinandersetzung mit den eigenen Entscheidungen zu lernen.

Bei den Beteiligungsmöglichkeiten unterscheiden wir zwischen individuellen Entscheidungen – zum Beispiel bei den offenen Angeboten und Mehrheitsentscheidungen wie bei der Wahl eines Ausflugszieles.

Jede Einrichtung entwickelt dabei ihre eigenen, alters- und strukturbezogenen Beteiligungsmöglichkeiten für die Kinder.

5.1.3. Möglichkeiten der Beschwerde für Kinder

Schon frühzeitig bekommen die Kinder in unseren Kindertagesstätten und Schulkinderhäusern die Gelegenheit ihre Gefühle auszudrücken. Altersbedingt stehen den Kindern dabei sehr unterschiedliche Methoden zur Verfügung. Im Krippenbereich beobachten unsere pädagogischen Fachkräfte die Kinder sensibel und nehmen ihre verbalen und nonverbalen Äußerungen auf und ernst. Später haben die Kinder die Möglichkeit sich in Morgen- oder Gesprächskreisen und Einzelgesprächen anlassbezogen oder individuell zu äußern. Auch darüber hinaus fragen wir die Kinder immer wieder nach ihrer Meinung zu Angeboten, Ausflügen, zum Mittagessen oder auch zu Personen, zum Beispiel bei der Verabschiedung von Praktikanten. „Was hat dir gut gefallen?“, „Was hat dir nicht so gut gefallen?“, „Was wollen wir beim nächsten Mal anders machen?“. Diese Gesprächsrunden moderieren wir zugewandt und lösungsorientiert, um nicht ins Meckern, Jammern oder Mobben zu verfallen. So lernen die Kinder schon frühzeitig, dass ihre Stimme ein Gewicht hat, dass Kritik erlaubt ist, aber immer wohlwollend und konstruktiv sein sollte und dass Kritik dann auch positive Veränderungen bewirken kann. Auch wenn die Kinder uns einmal kritisieren, nehmen wir die Beschwerde oder Anregung wohlwollend auf und setzen uns damit konstruktiv auseinander. Wir ermutigen die Kinder, ihre Probleme direkt anzusprechen und stehen ihnen als Gesprächspartner bereit, egal aus welcher Gruppe das Kind mit einer Frage oder Anregung zu uns kommt. Ebenso ist das Büro der Leitung immer offen für die Kinder.

Im Zuge des sich derzeit entwickelnden Qualitätsmanagement-Systems werden die Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder auch noch einmal geprüft und erweitert.



5.2. Team

5.2.1. Teamkultur

Als Träger unterstützen wir die Teams in unseren Einrichtungen bei der Entwicklung einer von Offenheit und Transparenz gelebten Teamkultur.

Wir bieten die Möglichkeiten für Teamtage mit inhaltlichen und teambildenden Schwerpunkten, der trägerinterne Austausch und Reflexion wird durch regelmäßige Treffen auf Leitungsebene und auf Mitarbeiterebene in den Zirkeln und Arbeitsgruppen gefördert, der Träger und mit ihm die Einrichtungen entwickeln sich strukturell, inhaltlich, pädagogisch und persönlich durch das QM-System QUITA und die großflächig organisierte Fortbildung aller Teams durch die online-Plattform IndiPäd zum internen Kinderschutz weiter. Auch nach Abschluss dieser Fortbildungsreihen sind weitere thematische Schwerpunktfortbildungen für die gesamte Trägerschaft geplant. Auf allen Kommunikationsplattformen und Angeboten leben wir die Möglichkeit des zugewandten und offenen Austauschs.

Der Träger unterstützt die Teams aktiv durch interne Beratung und externe Supervisionsangebote.

Wir kommunizieren klar und verständlich und sorgen für Transparenz in Bezug auf relevante Informationen. Durch eine reflektierende Fehlerkultur setzen wir auf angstfreie Kommunikation untereinander.

In dieser offenen und Angstfreien Kommunikation sehen wir einen weiteren Grundstein zum präventiven Kinderschutz.

Machtausübung ist nicht Machtmissbrauch, sondern Machtgebrauch. Wir sind uns der Sensibilität von Verdachtsmomenten von Machtmissbrauch bewusst, darum ist es unverzichtbar diese anzusprechen. Wir fördern in unseren Teams Vereinbarungen und Teamregeln, die es den pädagogischen Fachkräften ermöglichen das Verletzen von Grenzen anzusprechen. Indem wir erlauben, das Verhalten von Kolleginnen, aber auch der Vorgesetzten in Frage zu stellen, verhindern wir Geheimhaltung. Wir sehen eine gute, konstruktive, offene Kritikkultur als wesentlichen Bestandteil einer Teamkultur, mit dem Potential Schäden abzuwenden, Strukturen und Prozesse zu verbessern und das Team und unsere Arbeit insgesamt zu stärken.

Das Team ist nicht zuletzt auch Vorbild für die Kommunikation mit den Kindern und der Kinder untereinander. Die pädagogischen Fachkräfte gehen mit gutem Beispiel voran, indem sie gewaltfreie Sprache verwenden, ihre eigenen Grenzen kennen und benennen und sich im Team offen und respektvoll begegnen.

Zum präventiven Kinderschutz gehört es aber auch, Risikofaktoren zu kennen und zu benennen. Hierzu zählen auch Überforderungssituationen, zum Beispiel durch eine zu dünne Personaldecke oder ungünstige Gruppenkonstellationen. Darum achten wir in den Teams und auf



Trägerebene aufeinander, benennen Überforderungen und suchen gemeinsam nach Lösungen. Für erhöhte Personalausfälle gibt es einen trägerseitigen Notfallplan.

Machtmissbrauch und Grenzverletzungen können aus bestimmten Situationen heraus entstehen, die wir durch die offene Kommunikation im Team zu vermeiden versuchen oder durch eine bestimmte innere Haltung. Darum achten wir in unseren Überlegungen zum Kinderschutz nicht auf das Geschlecht der Menschen, sondern auf die Situationen und auf die Haltung. Männer und Frauen gehören gleichberechtigt zum Team und übernehmen selbstverständlich gleichberechtigt alle anfallenden Aufgaben.

5.2.2. Beteiligung des Teams

Jede Pädagogische Fachkraft in jedem einzelnen Team unserer Trägerschaft verfügt, mit Blick auf die pädagogische Qualität seiner Arbeit, über einen eigenen theoretischen und praktischen Hintergrund. Auch individuelle Interessen und Stärken bringt jede Fachkraft mit in die tägliche Arbeit ein. Diese Ressourcen nutzt das ganze Team gemeinschaftlich und es bereichert unser aller Arbeit.

Aus diesem Grund sind die Perspektiven der Fachkräfte äußerst wertvoll und ihre Beteiligung an bestimmten Entscheidungsprozessen unerlässlich. Als pädagogische Fachkräfte sind sie nicht nur für die Umsetzung des pädagogischen Konzepts, der Bildungsprogramms und des Schutzkonzeptes verantwortlich, sondern sie füllen auch das Leitbild der Einrichtung und des Trägers mit Leben und sind für die Außenwirkung in Richtung Eltern und die pädagogische Qualität insgesamt verantwortlich.

Darum wird das gesamte Team einrichtungsintern immer wieder in Einzelgesprächen, Jahresmitarbeitendengesprächen, kleinen und großen Besprechungsformen, gemeinsamen Fortbildungen, Teamsupervision und Teamtagen eingebunden und angehört. Auf Trägerebene bekommen viele Mitarbeitende in Arbeitsgruppen und Zirkeln Raum zur Beteiligung und Mitbestimmung. Entscheidungen auf Trägerebene, werden, soweit möglich als Mehrheitsbeschlüsse gefasst. Das Leitbild und das Logo wurden auf Leitungsebene gemeinsam entwickelt, aus jedem Team sind jeweils ein bis zwei Mitarbeitende an der Weiterentwicklung des Trägerschutzkonzeptes beteiligt und an der Implementierung und Weiterentwicklung des QM-Systems.

5.2.3. Möglichkeiten der Beschwerde für das Team

Im Sinne eines präventiven Kinderschutzes, muss es den Fachkräften möglich sein, Raum für eigene Beschwerden zu haben. Denn wenn Fachkräfte die Möglichkeit haben, mit ihren ei-



genen Beschwerden offen umzugehen, sie damit auf offene Ohren, wertschätzenden Umgang und sinnvolle Veränderungen stoßen, ist es ihnen auch leichter möglich, mit an sie herangetragenen Beschwerden oder Kritikpunkten professionell umzugehen.

Durch die gelebte offene Kommunikation haben die Mitarbeitenden jederzeit in Einzel- oder Teamgesprächen die Möglichkeit Beschwerden, Anregungen und Ideen anzubringen. Darüber hinaus dient auch das Jahresmitarbeitendengespräch der gegenseitigen Reflektion der Arbeit. Offene Kritik an der Zusammenarbeit in Richtung Vorgesetzter ist hier ausdrücklich erwünscht, um ein konstruktives Miteinander und eine permanente Verbesserung der Zusammenarbeit herbeizuführen. Zusätzlich steht auch dem Team der anonyme Beschwerdebriefkasten zur Verfügung.

Darüber hinaus wird im Zuge des sich weiterentwickelnden QM-Systems das Beschwerdeverfahren geprüft und erweitert. Einige Einrichtungen haben bereits sehr gute Erfahrungen mit anonymen Mitarbeiterbefragungen⁶ gemacht.

5.3. Eltern

5.3.1. Beteiligung der Eltern

Gegenseitiger Respekt, die Bedenken und Sorgen der Eltern ernst zu nehmen, Toleranz gegenüber verschiedenen Lebensstilen und Familienkonstellationen sowie Erziehungshilfen anzubieten, sind Grundvoraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit und schaffen einen vertrauensvollen Raum für Beteiligung. Indem wir gemeinsam einen Blick auf das Kind haben und uns respektvoll darüber austauschen, wird präventiver Kinderschutz ermöglicht. Wir nehmen die Erziehungsberechtigten und ihre Kompetenzen als Experten für ihre Kinder ernst, denn Kinder teilen sich ihren Eltern noch einmal anders mit, als den Fachkräften in der Einrichtung.

Im Rahmen regelmäßiger Entwicklungsgespräche, den Elternabenden, gemeinsamen Veranstaltungen wie Festen, Feiern, Bastelabenden und Arbeitseinsätzen, Unterstützung bei Ausflügen und Veranstaltungen, Tür- und Angelgesprächen und fest vereinbarten Terminen mit den Fachkräften oder der Leitung und über das Elternkuratorium haben Eltern die Möglichkeit sich zu beteiligen.

Über Befragungen zum Beispiel zum Essenanbieter oder Bedarfsabfragen zu den Öffnungszeiten haben die Eltern die Möglichkeit direkt und zielgerichtet demokratisch mitzuentcheiden.

Darüber hinaus gibt es regelmäßig Zufriedenheitsbefragungen, die viel Raum für Veränderungswünsche, Anregungen und Ideen geben⁷.

⁶ 4.3.2. Mitarbeiterbefragung

⁷ 2.3.2. Elternfragebogen; 4.9.3. Ihre Meinung ist uns wichtig

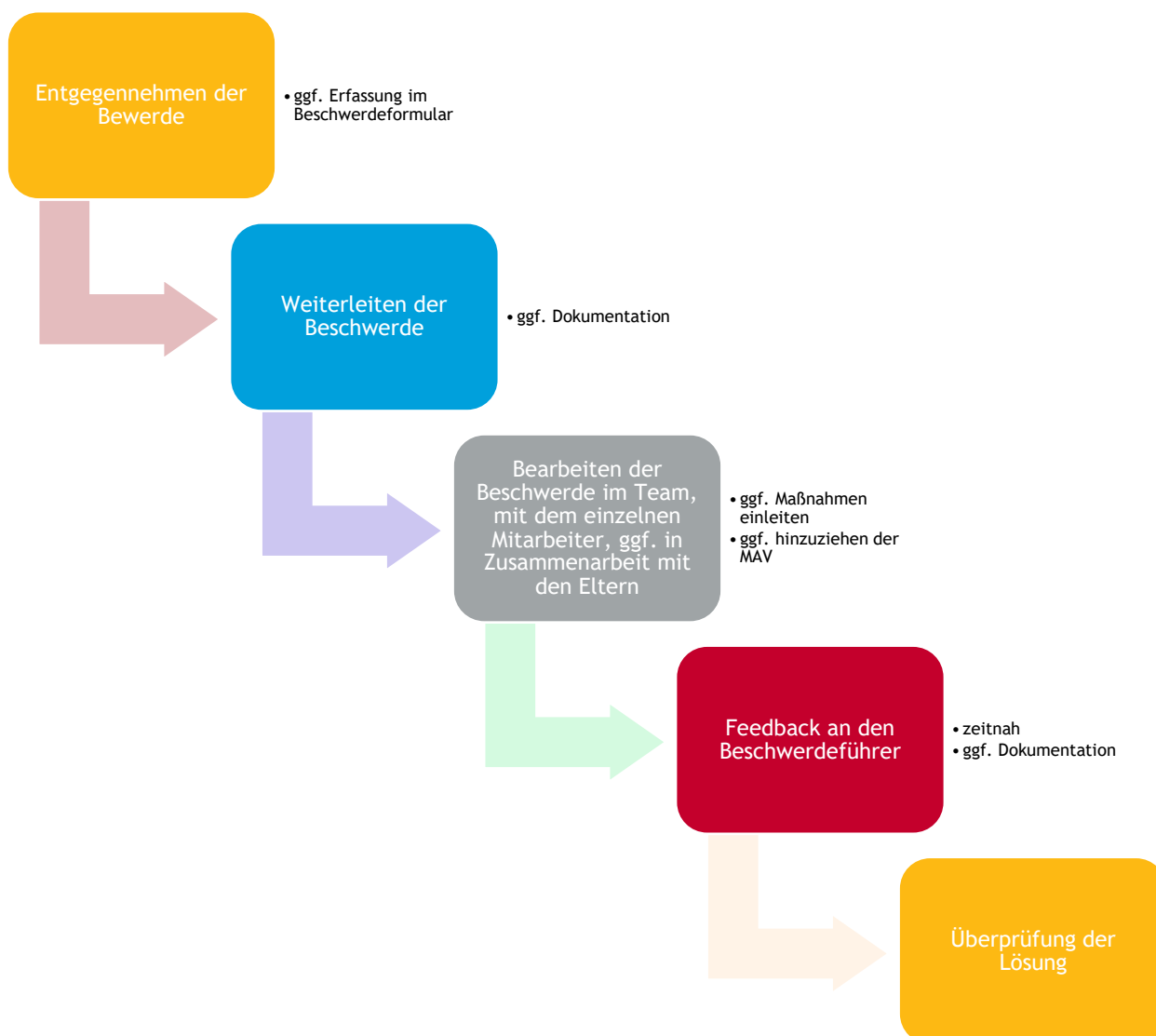


Jede Einrichtung wählt aus der Elternschaft heraus eine Elternvertretung, die zusammen mit den Trägervertetern das Kuratorium bilden. Das Kuratorium ist direkt an Entscheidungs-prozessen und der Weiterentwicklung der Einrichtung beteiligt.

5.3.2. Möglichkeiten der Beschwerde für die Eltern

Jede der oben genannten Beteiligungsmöglichkeiten bietet auch direkt die Möglichkeit, Beschwerden anzubringen. Wir ermutigen die Eltern, ihre Kritik zunächst direkt bei der betreffenden pädagogischen Fachkraft anzubringen, da sie am ehesten zu dem Sachverhalt Auskunft geben kann. Sollte die betreffende Fachkraft zum Beispiel durch den Dienstplan für die Eltern nicht ansprechbar sein oder die Beschwerde auf eine momentbezogene Unzufriedenheit beruhen, nimmt auch jede andere Fachkraft die Beschwerde entgegen. Auf Wunsch der Eltern wird die Beschwerde in einem Beschwerdeformular⁸ erfasst. Das Beschwerdeformular ist Teil unseres QM-Systems. Jede Beschwerde wird an die betreffenden Mitarbeiter weitergeleitet und eine Rückmeldung vereinbart.

⁸ 4.9.4. _Beschwerdeprotokoll



Sollte im Kontakt zwischen Mitarbeiter und Eltern keine gelungene Kommunikation möglich sein, kann die Leitung und im nächsten Schritt der Träger hinzugezogen werden.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, im Beschwerdebriefkasten auch anonym Kritik zu hinterlassen.

6. ETHIKKODEX DES TRÄGERS

Wir verstehen den Ethikkodex als ein Instrument, die Gefahr institutioneller Grenzverletzungen zu minimieren. Mithilfe dieses Instruments reflektieren wir unsere Haltungen und Verhaltensweise in Bezug auf die uns anvertrauten Kinder, deren Familien und im Team. Der Ethikkodex wird in regelmäßigen Abständen im Kinderschutzzirkel überprüft und reflektiert und ggf. werden Veränderungen daran vorgenommen.



Darf nicht passieren

- Intim anfassen, küssen
- Zwingen, Schlagen, Kneifen, Schütteln
- Angst machen, verbale Gewalt, Erpressung
- isolieren, fesseln, einsperren
- Vorführen, Bloßstellen, lächerlich machen
- Nicht beachten
- Diskriminieren
- herablassend über Kinder und Eltern sprechen
- bewußte Aufsichtspflichtverletzung
- mangelnde Einsicht, konstantes Fehlverhalten
- Filme mit grenzverletzenden Inhalten, Fotos von Kindern im Internet oder über soziale Medien verbreiten
- sexistische Witze
- unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung
- Kinder gegen ihren Willen auf den Schoß nehmen

Kann passieren, ist aber nicht schön

- auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit Kind/Erwachsenen)
- sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten)
- lächerliche, ironische Sprüche
- plötzliches Ändern von Regeln, aber auch gar keine Regeln festlegen
- Überforderung/Unterforderung
- nicht ausreden lassen
- Verabredungen nicht einhalten
- stigmatisieren
- bewusstes Wegschauen
- anschauen, laute körperliche Anspannung mit Aggression
- grob anfassen (zum Beispiel am Arm)
- festhalten
- schreien
- private Kontakte zu Kindern und deren Familien
- Spitznamen verwenden
-
- Die aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müsste jedoch reflektiert werden. Sollten genannte Maßnahmen zum Schutz der Kinder passiert sein, muss das zum Schutz der Mitarbeiter dokumentiert werden.
- Das eigene Handeln sollte aufgrund folgender Aspekte reflektiert werden: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Wo bekomme ich Unterstützung und kollegiale Beratung?

Voll ok

- positive Grundhaltung
- ressourcenorientiertes Arbeiten
- verlässliche Strukturen, konsequent sein
- positives Menschenbild, wertschätzendes Verhalten gegenüber Kindern und Eltern
- den Gefühlen der Kinder Raum geben, verständnisvoll sein
- Trauer Raum geben, Themen der Kinder spontan aufgreifen, aufmerksam zuhören
- Regelkonform verhalten, Verlässlichkeit
- ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz
- vorbildliche Sprache und Kommunikationsformen
- Integrität der Kinder beachten
- Ehrlichkeit, Transparenz, Authentizität, Echtheit
- Unvoreingenommenheit
- Fairness
- Selbstreflexion
- Ausgeglichenheit
- partnerschaftliches Verhalten
- auf Augenhöhe der Kinder begehen
- angemessene Kleidung



Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern

Ich verpflichte mich zum Schutz von Kindern beizutragen, indem ich in folgender Weise handele:

Vorname, Name

Ich werde

-
- dazu beitragen, ein für Kinder förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, indem ich ihnen zuhöre und sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektieren.
 - achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.
 - die Reaktionen auf meinen Ton und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen und ggf. ändern.
 - die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mit anvertrauten Mädchen und Jungen, sowie meine eigenen Grenzen respektieren.
 - darauf achten adäquate Kleidung entsprechend meinen Arbeitsanforderungen zu tragen.
 - jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache sowie Einschüchterung unterlassen.
 - niemals ein Kind sexuell, körperlich, noch emotional misshandeln oder ausbeuten.
 - beim Fotografieren und Filmen die Grenzen der Kinder achten und nicht gegen ihren Willen handeln.
 - einem Kind, das mir verständlich machen möchte, dass ihm seelische, sexualisierte und/oder körperliche Gewalt angetan wurde, zuhören und die Einrichtungsleitung darüber informieren.
 - Grenzverletzungen anderer ansprechen und dagegen Stellung beziehen.
 - bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Verfahrenswege befolgen und ggf. professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.

Ort

Datum

Unterschrift



7. VERFAHRENSABLÄUFE

Wenn wir uns Sorgen um Kinder machen, ein Entwicklungsrisiko oder eine Kindeswohlgefährdung vermuten, geht es darum:

- Das eigene Gefühl ernst zu nehmen,
- Ruhe zu bewahren, um ein besonnenes, planvolles und abgestimmtes Vorgehen zu organisieren,
- sich frühzeitig einer Kollegin oder einem Kollegen mitzuteilen und Beobachtungen im Team zu besprechen (vier Augen Prinzip),
- ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen,
- an der Seite des Kindes zu sein,
- in Gesprächen mit Eltern die jeweiligen Wahrnehmungen auszutauschen,
- Verantwortung für die eigene Arbeitsfähigkeit zu übernehmen, z.B. durch kollegiale Beratung, Supervision, Fortbildung u.a.,
- im Team Vereinbarungen treffen über ein Zeitkontingent für die Kinder, um die wir uns Sorgen machen.



Abbildung 1 Vereinfachter Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Das Wichtigste bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist, unabhängig davon ob die mögliche Kindeswohlgefährdung innerhalb oder außerhalb der Einrichtung stattfand, Ruhe zu bewahren und keine voreiligen Schlüsse zu ziehen oder vorschnell zu handeln. Das Einschalten des Jugendamtes ohne erhärteten Verdacht oder Informationen an die Elternschaft kann das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Einrichtung massiv schädigen oder Mitarbeiter können grundlos unter Verdacht geraten und eine Rufschädigung erleiden. Dennoch darf nicht gezögert und die mögliche Kindeswohlgefährdung dadurch verschlimmert werden.

Darum gilt zunächst – bei jedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, sei es durch Eltern oder andere Außenstehende, andere Kinder, Mitarbeiter oder die Leitung - sollte sich mit Kollegen beraten werden, ggf. das nächst höhere Leitungsgremium hinzugezogen und der Fall in einer Fallbesprechung analysiert und die Risiken geprüft werden. Im Kinderschutzordner der Einrichtungen stehen dazu verschiedene Fragebögen zur Verfügung. Die Fallbesprechung muss dringend schriftlich und mit Datum dokumentiert werden. Ebenso die vorausgegangenen Beobachtungen, die zu dem Verdacht geführt haben.

Auf den folgenden Seiten ist das Ablaufdiagramm des „Netzwerks Kinderschutz Magdeburg - KIMA“ grafisch dargestellt. Im Anschluss werden die einzelnen Schritte noch erläutert. Das Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist regelmäßiger Bestandteil unserer jährlichen Unterweisungen.



Ablaufdiagramm bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG)

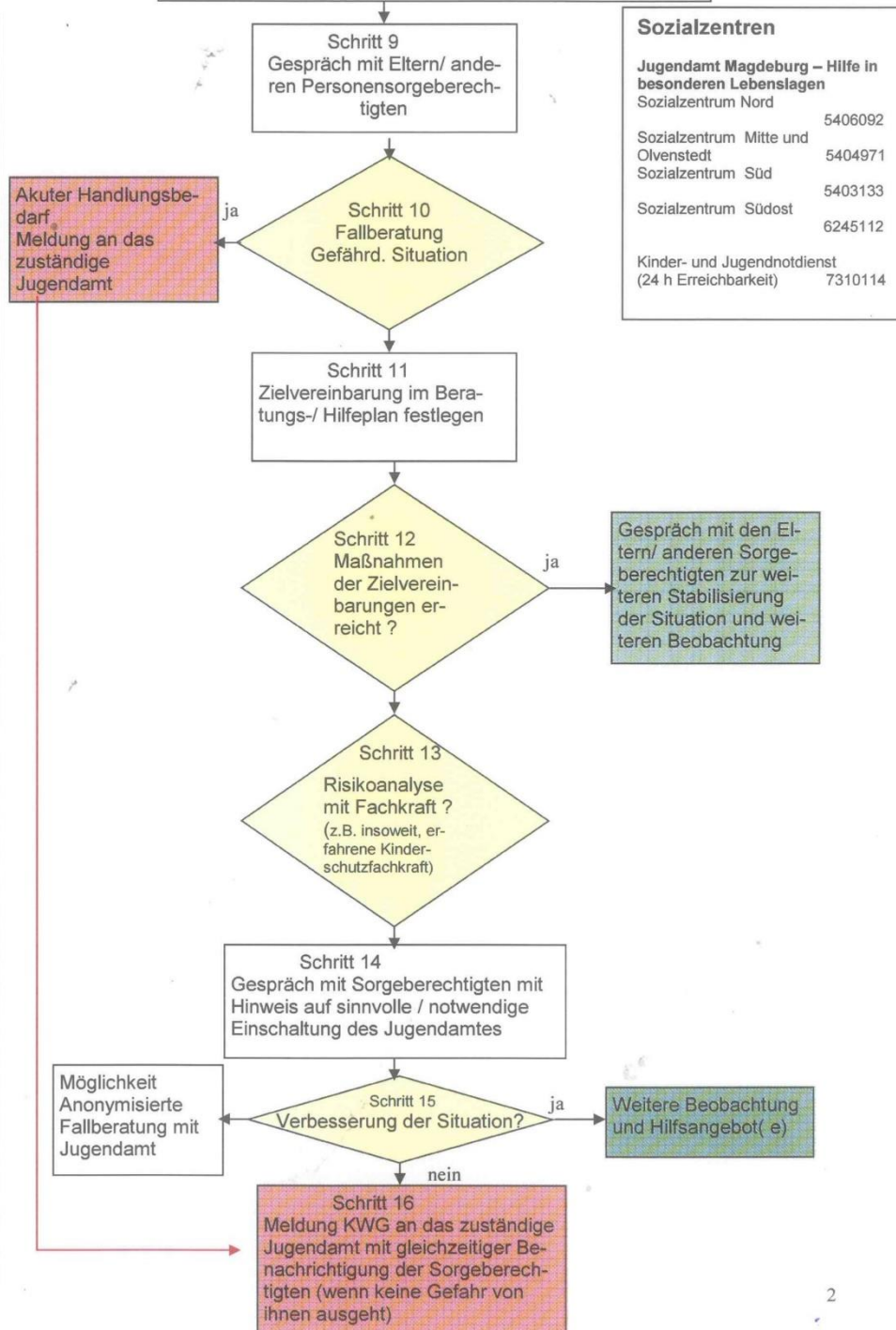


Empfehlung für Tätige im Bereich Sozialgesetzgebung VIII

WICHTIG : DOKUMENTATION ALLER FALLSCHRITTE !!!

Verantwortlichkeiten

MA	L	KSF
△	△	?
△	△	
△	△	
△	△	
△	△	△
△	△	
△	△	





Legende zum Ablaufverfahren:

MA – MitarbeiterIn

L – Leitung

KSF – insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft

△ - diese Personen sind am Prozessschritt beteiligt

KWG – Kindeswohlgefährdung

Schritt 1: Im ersten Schritt gilt es, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und von anderen pädagogischen Herausforderungen zu unterscheiden. Wie unter Punkt 4 dieses Konzepts bereits erläutert, definiert der Bundesgerichtshof eine Kindeswohlgefährdung als **„eine gegenwärtige, in solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“**⁹. Die Herausforderung in der täglichen Arbeit ist es, irritierende Wahrnehmungen im Verhalten von Kindern, Schwierigkeiten in der Kommunikation mit den Eltern oder auch Unsicherheiten in Bezug auf das eigene Verhalten als normale Aspekte des pädagogischen Alltags von konkreten Anzeichen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden. Die unter Punkt vier genannten Anhaltspunkte können eine erste Orientierung geben. Alle Anhaltspunkte müssen gut dokumentiert werden.

Im Rahmen ihrer altersgerechten Möglichkeiten sind die Kinder einzubeziehen. Die Partizipation der Kinder ist im Ernstfall eine sensible Angelegenheit, die unter Beteiligung der Eltern erfolgen muss, sofern dies nicht das Gegenteil bewirkt. Bezugspersonen mit einer vertrauensvollen und stabilen Bindung zum Kind sind hier der Garant für eine sensible Beteiligung.

Schritt 2: Der Austausch im Team, kann helfen die Anhaltspunkte von anderen Herausforderungen zu differenzieren. Hierzu sind regelmäßige Fallbesprechungen als fester Tagesordnungspunkt in Dienstberatungen hilfreich. Es kann auch eine anonyme Fallberatung durch das Jugendamt in Anspruch genommen werden. Erhärten sich die Verdachtsmomente ist zwingend die Leitung zu informieren. Im Falle des Verdachtes auf eine KWG durch pädagogische Fachkräfte, andere Mitarbeiter:innen oder die Leitung selbst, ist der Träger zu informieren. Der Einbezug der insoweit erfahrenen Fachkraft des Trägers wird bereits an dieser Stelle empfohlen. Besteht ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Personal, sollte die IEFK aus einer anderen Einrichtung des Trägers genutzt werden, um die Objektivität zu wahren. Die

⁹ Der Paritätische 2012 S. 5



trägerinternen insoweit erfahrenen Fachkräfte haben unter Umständen verschiedene Erfahrungen und Kompetenzen. Auch mit Blick hierauf, kann es hilfreich sein, eine FK aus einer anderen Einrichtung hinzuzuziehen.

Schritt 3: In einer gemeinsamen Fallberatung mit allen Mitarbeitern, der Leitung und der IEFK wird eine Problemdefinition und Risikoabschätzung vorgenommen. Die Anhaltspunkte werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet. Verschiedene Analyseinstrumente stehen in der Einrichtung zur Verfügung¹⁰.

Dabei wird auch geprüft, ob und inwieweit der Gefährdung durch trägerinterne Ressourcen begegnet werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer Hilfen notwendig erscheinen und wie diese aussehen könnten. (z.B. Erziehungsberatung für die Eltern).

Bei der zeitlichen Einschätzung ist zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und ob sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind. Dabei wird ein interner Zeitplan aufgestellt.

Unter Umständen ergeben sich interne Lösungen für KWG abzuwenden oder die Risikoeinschätzung ergibt, dass keine KWG vorliegt. Dann endet der Prozess an dieser Stelle.

Ergibt die Risikoanalyse akuten Handlungsbedarf, der sich durch vorherige Information an die Eltern mit hoher Wahrscheinlichkeit noch verschlimmert, ist das Jugendamt sofort zu informieren.

In allen anderen Fällen folgte im nächsten Schritt das Gespräch mit den Sorgeberechtigten.

Schritt 4: Ziel des Gespräches mit den Eltern ist es, verbindliche Absprachen über die erforderlichen Veränderungsbedarfe zu treffen, hierbei hilfreiche Beratungs- und Unterstützungsangebote zu benennen und gemeinsam zu entwickeln und diese mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen.

Die Maßnahmen sollten nicht einseitig vorgegeben werden. Vielmehr sollte mit den Angehörigen gemeinsam die Wahrnehmung über die Defizite und Gefährdungen besprochen werden, um mit ihnen gemeinsam ein Hilfeverständnis zu entwickeln. Die Herausforderung besteht hierbei darin, den Kontakt mit den Eltern auch im Konflikt respektvoll zu gestalten und Demütigungen oder Herabsetzungen zu vermeiden und so die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen und Veränderungen zu ermöglichen.

Über das Gespräch ist ein Protokoll zu erstellen und von allen Beteiligten zu unterschreiben.

Im Rahmen des unter Punkt 3 vereinbarten Zeitplanes, sollte die KWG in den Schritten 5 bis 12 regelmäßig überprüft werden. Möglicherweise muss festgestellt werden, dass angebotene

¹⁰ Bei internen Verdachtsmomenten, wird in diesem Schritt überprüft ob und inwieweit sich der Verdacht erhärtet und welche weiteren Handlungsschritte unternommen werden müssen.



Hilfe nicht angenommen wurde, nicht geeignet war oder dass andere getroffene Vereinbarungen nicht eingehalten wurden. Anhaltspunkte fehlender Mitwirkungsbereitschafts- oder fähigkeit sind unter anderem:

- die Kindeswohlgefährdung ist durch die Sorgeberechtigten nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- eingeschränkte Fähigkeit Hilfen anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend

In diesen Fällen ist eine erneute Risikoeinschätzung (Schritt 13) unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft und die Neuausrichtung der Maßnahmen und zeitlichen Vereinbarungen notwendig.

Führt die erneute Risikoabschätzung zu der Einschätzung, dass die Möglichkeiten der Einrichtung mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne dass sich die Gefährdungssituation des Kindes nachhaltig verbessert hat, sind die Sorgeberechtigten darauf hinzuweisen (Schritt 14), dass es aufgrund der gemeinsamen Sorge um die Entwicklung des Kindes notwendig ist, das Jugendamt über die Kindeswohlgefährdung zu informieren. Diese Information kann durch die Eltern selbst erfolgen. Sollten die angebotenen Hilfen wirkungslos bleiben und die Sorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt ablehnen, muss die Einrichtung das Jugendamt informieren. Über diesen Schritt sind die Eltern in Kenntnis zu setzen, sofern sich dadurch nicht das Wohl des Kindes weiter verschlechtert.

Jugendamt und Einrichtung sollten dann im fachlichen Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes bleiben.

7.2. Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Kindeswohlgefährdung durch MitarbeiterInnen in Einrichtungen kann in der betroffenen Einrichtung große Emotionalität, Betroffenheit und Unsicherheit auslösen. Es bedarf einer sorgfältigen Abwägung um nicht zu bagatellisieren, wo ein Einschreiten notwendig ist oder ein Generalverdacht zu verhängen, wo Vertrauen angesagt ist. Dieser schwierige Balanceakt zwischen Sorge für das Kindeswohl und der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten kann nur gelingen, wenn ruhig und besonnen gehandelt wird und das Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen professionell und sorgsam ist.

Steht der Verdacht grenzverletzten Verhaltens durch Beschäftigte im Raum, wird die Einrichtungsleitung unverzüglich handeln und zunächst klären: Welches fachliche oder persönliche Handeln hat Anlass zum Aufkommen der Vermutung gegeben? Handelt es sich um pädagogisch grenzverletzendes Verhalten, Überengagement, Verquickung von beruflichem und privatem Engagement o.ä.? Durch unmittelbare Gespräche mit dem betroffenen Kind, als auch mit der beschuldigten Fachkraft, gilt es zunächst diese Frage zu klären und zu bewerten. Wur-



den fachliche Standards verletzt, werden sie klar benannt und ggf. konkrete (Verhaltens-)Anweisungen gegeben. Diese Anweisungen dienen sowohl dem Schutz der Kinder, als er dem Schutz des Beschäftigten vor eventueller Verleumdung.

Stellen sich die Vorwürfe als unberechtigt heraus, werden weitere Handlungsschritte besprochen. Dazu kann zählen:

- Unterstützungsangebote für MA (Supervision, Fortbildung, Versetzung)
- Handlungsanweisungen für MA
- Ggf. Gespräch mit den Sorgeberechtigten ob und wie der Betreuungsvertrag weitergeführt werden soll
- Ggf. Information an das Elternkuratorium

Konkretisiert sich der Verdacht unangemessenen Verhaltens sind weitere Schritte:

- Gespräch mit den Sorgeberechtigten des Kindes
- Klärung über weiteren Bestand des Betreuungsvertrages
- Personelle Konsequenzen (Ermahnung/Abmahnung, Umsetzung)
- Klärung von Regeln und Verhaltensweisen im Team
- Ggf. Teamsupervision
- Information an Elternkuratorium
- Klärung Krisenmanagement

Erhöhtet sich der Verdacht einer massiven Kindeswohlgefährdung greifen folgende Maßnahmen unter Hinzuziehung des Trägers und der insoweit erfahrenden Fachkraft:

- (weitere) Schutzmaßnahmen für die Kinder
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten über die Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde
- Vermittlung von Informations- und Beratungsstellen für Betroffene
- Klärung bzgl.- Weiterführung des Betreuungsvertrages
- Information an beschuldigten MA über die Gefährdungseinschätzung und weitere personelle Schritte (Disziplinarmaßnahmen, Kündigung, Hilfsmaßnahmen, ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde)
- Information und Hilfsangebote für das Team
- Meldung der Verdachtsbestätigung an das Jugendamt
- Information der Eltern
- Klärung Krisen- und Informationsmanagement

Erweist sich am Ende des Klärungsprozesses die Vermutung als unberechtigt, muss die betroffene Fachkraft vollständig rehabilitiert werden. Das heißt, alle Stellen und Personen, die über den Vorfall informiert oder am Prozess beteiligt waren, werden eindeutig über die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert. Ein solches Ereignis wiegt schwer. Die betroffene Person ist u.U. in ihrer persönlichen, gesundheitlichen und beruflichen Integrität sehr beschädigt. Gleichzeitig kann die gesamte Einrichtung davon betroffen sein, Vertrauen ist verloren gegangen und es ist schwer, die notwendige Sicherheit und Normalität im pädagogischen Alltag wiederherzustellen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht sollten darum im Nachgang Unterstützungsleistungen angeboten werden. Diese können sein:



- Beratende/therapeutische Begleitung für die betroffene Person
- Fachberatung/Supervision für das gesamte Team
- Nachhaltige Aufarbeitung des Vorfalls und Überprüfung der fachlichen Standards¹¹

7.3. Besondere Vorkommnisse

Neben oben genannten Verfahrensabläufen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, sind auch andere besondere Vorkommnisse dem Jugendamt zu melden:

Was sind besondere Vorkommnisse? Welche Vorkommnisse sind meldepflichtig?

Nach § 47 SGB VIII sind vom Einrichtungsträger alle Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen zu gefährden, an die zuständige Behörde, das örtliche Jugendamt, zu melden. Verstöße gegen diese Regelung sind ordnungswidrig und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldbewehrt. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Als besondere Vorkommnisse gelten alle Ereignisse die geeignet sind, „das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“. Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl der Kinder auswirken können. Dazu gehören im Besonderen:

- Fehlverhalten von MitarbeiterInnen oder durch sie verursachte Schädigungen
 - o Schwere Unfälle mit Personenschäden
 - o Aufsichtspflichtverletzungen
 - o (mit-)verursachte oder begünstigte Übergriffe, sexuelle Gewalt
 - o Unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigender Erziehungsstil, grob unpädagogisches Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
 - o Rauschmittelabhängigkeit
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von MitarbeiterInnen (regelmäßige Überprüfung der Führungszeugnisse)
- Gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit des Personals zu einer Sekte oder zu einer extremistischen Vereinigung
- Rauschmittelabhängigkeit von Personal
- Katastrophenähnliche Ereignisse
 - o Feuer, Explosionen, Sturmschäden etc.
- Besonders schwere Unfälle von Kindern auch wenn sie nicht mit Verletzung der Aufsichtspflicht in Zusammenhang stehen

¹¹ **Gemeinde Henstedt-Unsburg (2015)**



- Gefährdungen, Schädigungen durch (delinquentes) Verhalten von zu betreuenden Kindern
 - o Selbstgefährdung,
 - o Selbsttötung(-versuche),
 - o sexuelle Gewalt und Nötigung,
 - o Körperverletzung
- Beschwerdevorgänge (bei Beschwerdegründen die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden) über die Einrichtung z.B. von Eltern
- Vorgänge die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
 - o Anhaltende Unterbelegung
 - o Erhebliche Personalausfälle
 - o Gravierende, sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung
- Meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz
- Mängelfeststellungen und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (Gesundheitsamt, Unfallkasse, Brandschutz u.ä.)
- Umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern.



Feststellen des besonderen Vorkommnisses durch Mitarbeitende

- Bauliche / Technische Mängel
- Katastrophenähnliche Ereignisse
- Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung
- Beschwerden über Einrichtung, Träger, Mitarbeiter
- Unfälle mit Personenschaden
- Straftaten
- Fehlverhalten von Mitarbeitern u.a.

Informationsweitergabe an die Einrichtungsleitung

- unverzüglich
- schriftlich, telefonsich oder über andere Medien
- zuarbeit zu Stellungnahme

Information an den Träger und ggf. die Eltern

- Was ist vorgefallen?
- Wann?
- Wo?
- Wer war beteiligt?
- Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet?

unverzügliche Information an das Jugendamt der Stadt Magdeburg und ggf. das Sozialamt

- Meldung muss folgende Punkte enthalten: Was ist vorgefallen? Wann? Wo? Wer war beteiligt? Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet?
- Wenn der Träger dazu noch keine Angaben machen kann, muss der Vorgang als solches dennoch gemeldet werden. Fehlende Angaben werden zeitnah mit der Stellungnahme nachgereicht.
- Präventive Maßnahmen werden beschlossen



Inhalt der Stellungnahme (zeitnah, ausführlich, schriftlich):

- Personal mit Namen, beruflicher Qualifikation, Dienstplanangaben
- Weitere Beteiligte und Zeugen
- Maßnahmen die durch Personal und Träger ergriffen wurden
- Angabe über andere, mit der Bearbeitung befasste Behörden
- Angaben darüber wer informiert wurde und ob eine Information an die Eltern und das Jugendamt erfolgte
- Erforderliche ärztliche Untersuchungen/Behandlungen
- Pädagogische und ggf. therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit den Kindern
- Für die Meldung an das Jugendamt und die Stellungnahme steht über das QM-System des Trägers ein Meldeformular zur Verfügung¹²

Weitere Verfahrensschritte:

- Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnis ergriffen hat oder noch ergreifen wird
- Überlegungen zur Prävention (konzeptionelle oder strukturelle Veränderungen)
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung/Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

¹² 3.2.3_Meldung_nach_§47SGBVIII



8. PERSONALAUSWAHL UND ENTWICKLUNG

Notwendige Voraussetzung für die Einstellung neuer Mitarbeiter:innen, die Aufnahme von Praktikant:innen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Ist die Vorlage z.B. aufgrund des Alters nicht möglich, ist auch die Eignungsfeststellung durch den Lehrer möglich. Die dazu gehörigen Formulare sind Teil unseres QM-Systems¹³.

In einem persönlichen Gespräch wird eine Einschätzung darüber getroffen, ob die Haltung des Bewerbers zu unserer Einrichtung passt (innere Haltung, verbale und nonverbale Äußerungen). Bei einem Probearbeitstag können beide Seiten ein Gefühl füreinander entwickeln. Zu Beginn jeder Tätigkeit werden neue Mitarbeiter:innen, Praktikant:innen, externe Mitarbeiter:innen (Hausmeister, Reinigungskräfte usw.) und Ehrenamtliche unterwiesen. Teil dieser Unterweisung sind auch Hinweise zum Kinderschutz und grenzwahrenden Verhalten. Diese Unterweisung wird für die Fachkräfte regelmäßig und umfangreich wiederholt. Auch die Inhalte des einrichtungsinternen Kinderschutzkonzeptes auf der Grundlage des Trägerschutzkonzeptes sind Bestandteil der jährlichen Unterweisung.

Mit Abschluss dieses Konzeptes, wird die Selbstverpflichtungserklärung von allen derzeit aktiven Beschäftigten unterschrieben und ist ab sofort Bestandteil jeder Erstunterweisung.

Innerhalb der Probezeit gibt es regelmäßige Reflexionsgespräche, im weiteren Verlauf einmal jährlich das Jahresmitarbeitendengespräch.

Auf der Grundlage individueller oder einrichtungsspezifischer Bedarfe werden in jedem Jahr individuelle und/oder Teamfortbildungen geplant.

Beim Träger gibt es derzeit eine insoweit erfahrene Fachkraft. Es ist geplant durch Fortbildungen perspektivisch in jeder Einrichtung eine insoweit erfahrene Fachkraft zu beschäftigen. In trägerinternen Zirkeln werden die Fachkräfte sich perspektivisch regelmäßig austauschen und beraten.

¹³ 4.12.6.2. _Einschätzung_Schülerpraktikum



9. ANSPRECHPARTNER, KOOPERATIONSPARTNER UND NOTFALLPLAN

Notfalltelefonnummern

Geschäftsführung Gesamtverband Magdeburg	Kerstin Huchel	0160-94133940	
Pädagogische Leitung	Antje Leitel	0160-99871496	
	Polizei	110	
	Behörden	115	
Krankenhäuser	Marienstift	0391 72627	
	Olvenstedt	0391 7910	
	Universitätsklinik	0391 6701	
	Pfeiffers	0391 85050	
Kassenärztlicher Notdienst		62 79 600	
Medicocenter		62 79 600	
Kinder- und Jugendnotdienst	Gerhart-Hauptmann-Straße 46 a	0391 7310114	
D-Ärzte	Dr. med. Pralow	Breiter Weg 252	0391 – 5639520
	Dr. med. Krüger, Carola	Dr.-Grosz-Str. 7	0391 – 2531344
Apotheken	Mohrenapotheke	Olvenstedter Straße 10	0391 7318623
	Goetheapotheke	Olvenstedter Platz 3	0391 7222600
Unfallkasse		03923-7510	
Giftnotruf		030-19240	
Berufsgenossenschaft		0391 60905	
insoweit erfahrene Fachkräfte des Trägers	Angela Walter - Kita Friedensreich	0391 5632701	
Hilfetelefon sexueller Missbrauch	bundesweite kostenlose Anlaufstelle für betroffene von sexueller Gewalt, Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte	0800/2255530	
Hilfeportal sexueller Missbrauch		www.hilfeportal-missbrauch.de	



Das Beratungszentrum der Magdeburger Stadtmission steht Menschen in vielen unterschiedlichen Lebens- und Konfliktsituationen zur Verfügung. Neben der Erziehungsberatung ist es hier auch möglich sich in sexuellen Fragestellungen (sowohl bei der Selbstfindung, als auch bei übergreifigen Erfahrungen), bei Suchtproblemen und in Schwangerschaft (Schwangerenkonfliktberatung) beraten und unterstützen zu lassen. Sie ist die erste Anlaufstelle, die wir Eltern in solchen Situationen nennen. Sollte dieses Angebot für sie nicht in Frage kommen, suchen wir gemeinsam mit ihnen nach anderen Hilfsangeboten und -formen.

Beratungszentrum der Magdeburger Stadtmission e.V.
Leibnizstr. 4
39104 Magdeburg
Tel. 0391 / 5 32 49 13
Fax 0391 / 5 32 49 27

E-Mail: beratungszentrum@magdeburgerstadtmission.de

Beratung ist in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr nach vorheriger Vereinbarung möglich. Onlineberatung unter <https://www.evangelische-beratung.net/ibs-magdeburg>

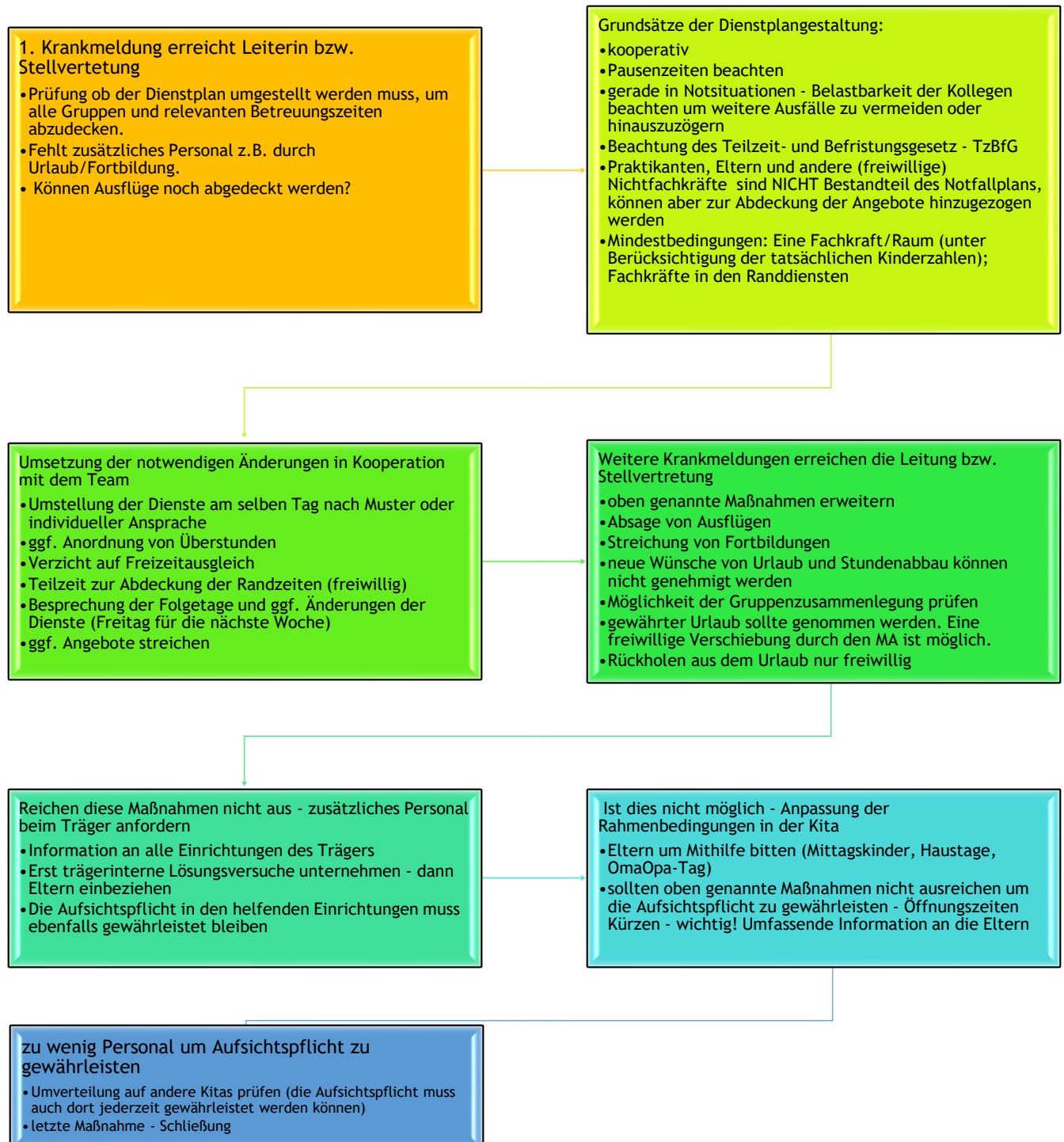


Abbildung 2 Notfallplan bei Personalausfällen



10. QUELLEN

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013): Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen. Beschlossen auf der 114. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 10.-12. April 2013 in Eisenach.

www.bagljae.de

Gemeinde Henstedt-Ulzburg (2015): Starke Kinder – Sichere Orte. Schutzkonzept der Kindertagesstätten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Hedtke, Kathrin (2018): Die Kita – ein sicherer Ort. Aktiv gegen sexuellen Missbrauch: Schutzkonzepte sorgen in Kitas für Sicherheit. In: KinderKinder Ausgabe 3/2018. Unfallkasse Sachsen Anhalt

Kima. Netzwerk Kinderschutz Magdeburg (2013): Definitionen und Begrifflichkeiten zur Kindeswohlgefährdung. Herausgegeben durch die Landeshauptstadt Magdeburg (Download)

Landesjugendhilfeausschuss Sachsen- Anhalt (2012): Empfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012 bzgl. Der §§ 8a und 72 a SGB VIII (Download)

Landesverband evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen (Hrsg.) (2016): Kinderschutzkonzept – die Kita als sicherer Ort. Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen der Bremischen evangelischen Kirche.

Leitner, Hans (2017): Emotionale Vernachlässigung bei Kindern und Jugendlichen. Formen, Ursachen und Interventionen. Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg (Download)

Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Verfügbar unter: www.kita-fachtexte.de

Dr. Rohrmann, Tim (2010): Starke Mädchen – starke Jungen! Geschlechterbewusste Pädagogik als Schlüssel für Bildungsprozesse in der Kita. Sächsisches Fortbildungsinstitut Berlin Brandenburg (Download)

Techniker Krankenkasse & Ministerium der Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2015): Stoppt Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Medizinischer Leitfaden. (Download)

Tietze, Wolfgang; Viernickel, Susanne (Hrsg.) (2017): Pädagogische Qualität entwickeln: Praktische Anleitung und Methodenbausteine für die Arbeit mit dem Nationalen Kriterienkatalog. verlag das netz

Troalic, Jenny (2015): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten. Verfügbar unter: www.kita-fachtexte.de